

SIA

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **140 (2014)**

Heft 13: **Oerlikon underobsi**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pflichten des Arbeitnehmers

Die Pflichten des Arbeitnehmers lassen sich unter dem Oberbegriff «Treuepflicht» zusammenfassen. Dazu zählt auch die Pflicht, bei Bedarf Überstunden zu leisten.

Text: Paul Hollenstein

Oberbegriff der Pflichten des Arbeitnehmers ist die sogenannte *Treue- und Sorgfaltspflicht*. Diese besagt, dass der Arbeitnehmer die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren hat.

Sodann darf der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses keine entgeltliche Arbeit für einen Dritten leisten, soweit er dadurch seine Treuepflicht verletzt, insbesondere den Arbeitgeber konkurrenziert (Verbot von Nebenbeschäftigungen). Ferner darf der Arbeitnehmer geheim zu haltende Tatsachen, namentlich Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, von denen er im Dienst des Arbeitgebers erfährt, während des Arbeitsverhältnisses nicht verwerthen oder anderen mitteilen.

Überstunden

Die praktisch wichtigste Auswirkung der Treuepflicht ist die Pflicht des Arbeitnehmers, Überstunden zu leisten. Diese Pflicht besteht allerdings nur, soweit er die Überstundenarbeit zu leisten vermag und sie ihm nach Treu und Glauben zugemutet werden kann. Doch Achtung:



ARTIKELSERIE: ARBEITSRECHT

Muss ein Arbeitsvertrag schriftlich abgeschlossen werden? Darf von Gesetzesvorschriften abgewichen werden? Ist der Arbeitnehmer verpflichtet, Überstunden und Überzeit zu leisten? Diese und weitere Fragen werden in einer dreiteiligen Serie erörtert. Bereits erschienen: «Inhalt des Arbeitsvertrags» (TEC21 12/2014). Das nächste Mal: «Pflichten des Arbeitgebers».

Überstunden sind nicht zu verwechseln mit *Überzeit*. Überstundenarbeit definiert sich als Mehrarbeit gegenüber dem vertraglich vereinbarten Arbeitsumfang und ist ein Begriff des Obligationenrechts. Dagegen wird die Überzeit durch das Arbeitsgesetz geregelt. Überzeit liegt vor, wenn die Höchstarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz – für Architekturbüros zum Beispiel 45 Stunden pro Woche – überschritten wird. Muss also ein Arbeitnehmer bei einer vereinbarten Arbeitszeit von 42 Stunden in einer Woche 47 Stunden arbeiten, so erbringt er drei Überstunden und zwei Stunden Überzeitarbeit (42–45 = Überstunden; 45–47 = Überzeit).

Diese Unterscheidung ist deshalb von Bedeutung, weil durch eine schriftliche (!) Vertragsabrede sowohl die Kompensation von Überstunden durch Freizeit als auch deren Entschädigung samt einem Zuschlag von 25% wegbedungen werden kann. Ist im Arbeitsvertrag nichts Derartiges schriftlich vereinbart, kann der Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer die Überstundenarbeit innert eines angemessenen Zeitraums durch Freizeit mit gleicher Dauer ausgleichen. Diese Kompensation muss spätestens innerhalb eines Jahres erfolgen, normalerweise aber innerhalb von 14 Wochen.

Hierbei ist zu beachten, dass der Arbeitnehmer mit der Kompensation einverstanden sein muss, wenn im Vertrag nichts anderes abgemacht wurde. So kann auch im Fall einer Freistellung die Kompensation mit Freizeit nicht angeordnet werden, wenn der Arbeitnehmer damit nicht einverstanden ist. In diesem Fall sind die Überstunden samt einem Zuschlag von 25% zu entschädigen.

Überzeit

Handelt es sich dagegen um Überzeit, gilt Folgendes: Übersteigt die Überzeit in einem Architekturbüro im Jahr 60 Stunden, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Lohnzuschlag von mindestens 25% auszurichten. Wird Überzeitarbeit im Einverständnis mit dem einzelnen Arbeitnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen, ist kein Zuschlag auszurichten. Eine vertragliche Wegbedingung der Kompensation durch Freizeit oder der Entschädigung samt Zuschlag ist bei Überzeitarbeit – im Gegensatz zu Überstundenarbeit – nicht zulässig. •

Paul Hollenstein, RA lic. iur.,
hollenstein@h3j.ch

FORTBILDUNG

Form-Kurs Vertragsrecht

(sia) Der auf Bau- und Werkvertragsrecht spezialisierte Zürcher Rechtsanwalt Paul Hollenstein (vgl. nebenstehenden Artikel) gibt bei SIA-Form regelmässig Kurse rund um das Arbeitsrecht. Sein nächster Kurs findet unter dem Titel «Lohnfortzahlung und Überstundenproblematik» am 16. April in Zürich statt und hat die wichtigsten juristischen Aspekte des Einzelarbeitsvertrags zum Thema. •

Weitere Informationen und
Anmeldung zum Kurs unter:
www.sia.ch/form

Durch Bildkarten zur Baukultur

Schüler mit Reproduktionen von Meisterwerken für Kunst zu begeistern hat Tradition. Das neue Lehrmittel «Bauten, Städte, Landschaften» überträgt dieses Erfolgsprinzip auf die gebaute Umwelt und verbindet Information mit spannenden Übungen.

Text: Claudia Schwalphenberg



Kuhstall mit Wänden aus Haselruten – 2005 von F.A.B. Architekten in Schönberg bei Pratteln errichtet.

Bei unserem Kunstlehrer im Gymnasium konnten wir Jahr für Jahr eine Mappe mit dem Titel «Meisterwerke der Kunst» kaufen. Jede Mappe enthielt etwa zwölf Reproduktionen oder Fotos von Gemälden, Skulpturen, Denkmälern oder Bauplastiken, ergänzt um ein Begleitheft mit ausführlichen Beschreibungen. Folge 26 von 1978 bis Folge 32 von 1984 haben diverse Umzüge überlebt – das spricht für den nachhaltigen Wert der Mappen, der sich auch dadurch objektivieren lässt, dass soeben Folge 62 erschienen ist.

Das Lehrmittel «Bauten, Städte, Landschaften» geht von Umfang und Inhalt weit über die in Deutschland bewährten Kunstmappen hinaus und ist ausserdem auf Schweizer Schulen zugeschnitten. 80 in einem Karton verpackte Bildkarten widmen sich den Themen Traditionelles Bauen, Grosse Werke der Baugeschichte, Schlüsselwerke der Architektur, Wohnbauten, Imaginäre Architektur, Innenarchitektur, Ingenieurbauwerke, Städte, Landschaften, Parks und Gärten

sowie Bildende Kunst. Im Zentrum steht auch hier das Meisterwerk, konkret das ikonische Einzelbauwerk. So sind mit dem Kunsthaus in Graz und dem Guggenheim Museum in Bilbao gleich zwei jüngere Museumsbauten vertreten, die als spektakuläre Solitäre um Aufmerksamkeit heischen. Andererseits finden sich darunter auch Schweizer Beispiele, die noch auf einen Platz im internationalen Architekturkanon warten, etwa ein Kuhstall in Schönberg bei Pratteln. Auch die interdisziplinäre Motivauswahl, die Architektur mit dem weiteren Feld der Umweltgestaltung verbindet, ist bis heute nicht selbstverständlich.

Die Rückseiten der Karten bieten weitere Bilder und prägnante Erläuterungen. Die relativ kurzen Texte orientieren sich an schulischen Standards. Deshalb ist es gut, dass die «Tipps und Links» jeweils am Ende des Erläuterungstexts auch jenen Schülern Nahrung bieten, deren Neugier weiter reicht als der pädagogische Mainstream. Sie verknüpfen das traditionelle Medium gedruckter Bildkarten mit Litera-

turhinweisen und dem Wissenspool der digitalen Welt.

Das Lehrmittel verbindet die Bildkarten geschickt mit 34 Unterrichtsleitungen, die für das Fach Bildnerisches Gestalten und für den fachübergreifenden Unterricht in den Fächern Sprache sowie Mensch und Umwelt konzipiert sind. Mit den Übungen gelingt es den Autoren Hansjörg Gadiant und Judith Gross, die überwiegend prominenten Meisterwerke an die Alltagsrealität von Jugendlichen rückzubinden. Sehr erhellend ist eine Übung zum Thema «Räume entdecken». Sie regt Schüler an, Massfiguren in Hohlräumen zu fotografieren. Das Innere einer Mikrowelle verwandelt sich so zur Musicalbühne.

Auch die Übung «Zeichnungsdiktat» verspricht mit einfachen Mitteln einen grossen Erkenntnisgewinn: Ein Schüler beschreibt einem anderen eine Bildkarte so mit Worten, dass dieser sie zeichnen kann. Die Übersetzung eines Bilds erst in Sprache und dann in eine Zeichnung stärkt nicht nur Beobachtungsgabe und Ausdrucksvermögen. Sie sensibilisiert auch dafür, wie sich ein Sachverhalt durch die Subjektivität der Beteiligten und die Darstellung in unterschiedlichen Medien verändern kann. •

Dr. Claudia Schwalphenberg,
Verantwortliche Baukultur SIA,
claudia.schwalphenberg@sia.ch



Der SIA hat das Lehrmittel «Bauten, Städte, Landschaften» finanziell unterstützt. Das Lehrmittel gibt es für 60.– Fr. beim Schulverlag.
www.schulverlag.ch

Fort- und Weiterbildung

Wertschöpfung und Wertvernichtung beginnen beim Vertrag

Der Kurs analysiert, weshalb Änderungen in traditionellen Vertragsformen nachteilige Folgen für die Projektbeteiligten haben können, und zeigt eine praxistaugliche Alternative zur Vermeidung solcher Nachteile auf. Anmeldeschluss für den Kurs ist der 2. April 2014.
 8.5.2014, 13.30–17.30 Uhr, Zürich, [IP03-14], 400.– FM, 500.– M, 650.– NM

Das gesamte Kursangebot finden Sie unter www.sia.ch/form

ANLASS	THEMA	TERMIN/CODE	KOSTEN
Strategien für eine Medienlandschaft im Umbruch	Das Seminar behandelt Grundlagen der PR-Arbeit von Architekten und Ingenieuren – unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Veränderungsdynamik in der Medienlandschaft. Der Referent macht zudem vertraut mit der Denkweise von Journalisten und gibt Tipps für den Kontakt zu Redaktionen.	3.4., Zürich 9.00–17.00 Uhr [SMU01-14]	600.– FM 700.– M 800.– NM
Finanzielle Führung von Architektur- und Ingenieurbüros	Die Anforderungen an die finanzielle Führung eines Planungsbüros sind anspruchsvoller geworden. Der für Einsteiger und Fortgeschrittene gleichermaßen geeignete Kurs stellt die für Architekten und Ingenieure relevanten Aspekte des Rechnungswesens in Theorie und Praxis dar. Er umfasst die Themenbereiche der Finanzbuchhaltung, Kalkulation, Budgetierung und Controlling sowie der Steuern.	4./5.4., Zürich 8.30–17.30 Uhr [FF10-14]	900.– FM 1100.– M 1300.– NM
Treffsicheres und effizientes Texten für Architekten und Ingenieure	Die Teilnehmenden lernen Wege kennen, ihren Schreibprozess effizienter zu gestalten und die Verständlichkeit ihrer Texte zu erhöhen. Verschiedene Textformen und ihre Anforderungen werden erörtert. Der Vormittag ist speziell auf die Bedürfnisse von Architekten ausgerichtet, während sich der Nachmittag an die Ingenieure richtet. Die Halbtage können einzeln gebucht werden.	8.4., Zürich Architekten 8.30–12.00 Uhr [TTA01-14] Ingenieure 13.30–17.00 Uhr [TTI01-14]	Kosten pro Halbtage 380.– FM 480.– M 630.– NM
Organisation von Planungsbüros	Projekte müssen rasch, effizient und mit hoher Kompetenz abgewickelt werden. Dabei spielt die interne Büroorganisation eine zentrale Rolle. Im Kurs lernen Sie wichtige Zusammenhänge und Grundlagen für die interne Organisation branchenspezifisch kennen.	11./12.4., Zürich 1. Tag: 9.00–18.00 2. Tag: 9.00–16.00 [MAO02-14]	900.– FM 1100.– M 1300.– NM
Wie ermittle ich den mittleren Bürokostensatz?	Der mittlere Bürokostensatz bildet die Grundlage für jede Offertstellung und muss auch für jedes Büro individuell ermittelt werden. Anhand praktischer Beispiele wird dessen Herleitung erläutert.	5.5., Zürich 13.30–17.00 Uhr [KO04-14]	300.– FM 400.– M 550.– NM
Quo vadis: Die Zukunft meines Unternehmens aktiv sichern	Der Kurs behandelt alle wichtigen Fragen um die Nachfolgeregelung in einem Architektur- oder Ingenieurbüro: Anfangen von den Weichen, die man schon im Vorfeld für eine erfolgreiche Übergabe stellen kann, über die werttreibenden Faktoren und Rechtliches bis zum Finden eines geeigneten Käufers.	19.5., Zürich 17.00–19.00 Uhr [NR10-14]	200.– FM 300.– M 450.– NM
Mediation im Bauwesen	Bei gegensätzlichen Positionen und drohenden Konflikten in Planungsprojekten bietet Mediation grosse Erfolgchancen. Sie hilft, die Beziehung zwischen Baupartnern zu erhalten und zu stärken sowie die Konfliktentscheidung bei den Parteien zu belassen.	20.5., Zürich 9.00–17.00 Uhr [MED02-14]	600.– FM 700.– M 800.– NM
Dichte gestalten	Das revidierte Raumplanungsgesetz macht es klar: Die Architekten sind herausgefordert, in der bestehenden Siedlungsstruktur der Städte und Dörfer qualitativ hochwertige und dichte Bebauungen zu realisieren. Innenentwicklung ist angesagt. Der Kurs bietet eine kurze Übersicht über die Instrumente der Raumplanung und anhand ausgesuchter Beispiele einen Einblick in mögliche raumplanerische Verfahren.	21.5., Zürich 17.00–21.00 Uhr [ERP01-14]	350.– FM 450.– M 600.– NM

